

1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Niesky vom 08. 12. 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 01. 2008 (GVBl. S. 138) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 08. 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 11. 2007 (GVBl. S. 478), hat der Stadtrat der Stadt Niesky am 02. 06. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Niesky vom 08. 12. 2008 (Amtsblatt der Stadt Niesky 12/2008 vom 17. 12. 2008) wird wie folgt geändert:

An § 3 Abs. 2 werden nach 4. angefügt:

5. Erdwahlgrab (einstellig)	971,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechtes Erdwahlgrab (einstellig) pro Jahr	28,00 €

§ 2
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, 03. 06. 2009

Rückert
Oberbürgermeister